

Familienkasse Berlin-Brandenburg



Familienkasse
Wir helfen Familien.

Zahlen - Stand Dezember 2024

	KG- Beziehende	KiZ- Beziehende	Anteil AE an KiZ-BE in %	Anteil KiZ- BE an KG BE in %
Deutschland	10.458.821	543.379	23,7	5,20
Berlin- Brandenburg	772.273	38.045	36,9	5,06
Brandenburg	321.104	14.118	44,4	4,40
Barnim	25.246	1.059	46,4	4,19

Angebote

- Info-Brief → Informationen zu KG, KiZ und anderen aktuellen Themen, Versand alle 2 Monate
- Informationsveranstaltungen zu KG und KiZ → online oder in Präsenz
- Plakate und Flyer „Finanzielle Familienleistungen auf einen Blick“

Bei Interesse:

Familienkasse-Berlin-Brandenburg.Netzwerken@arbeitsagentur.de

Muster Plakat

FINANZIELLE FAMILIENLEISTUNGEN AUF EINEN BLICK

KINDERGELD
Für die grundsätzliche Versorgung Ihrer Kinder erhalten Familien das Kindergeld. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

KINDERZUSCHLAG
Der Kinderzuschlag unterstützt Familien mit geringen Einkommen. Der Einkommensgrenzwert richtet sich nach der Familienstruktur und der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

BILDUNGS- UND TRAJEFERHILFE
Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, bei der Finanzierung von Bildung und Ausbildung zu unterstützen. Der Zuschlag richtet sich nach der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

MUTTERSCHAFTSGELD
Das Mutterschaftsgeld ist ein Zuschlag auf das Krankengeld der Mutter während der Schwangerschaft und der ersten sechs Wochen nach der Geburt.

ELTERNGELD / ELTERNGELD PLUS
Für die Betreuung und die Bildung der Kinder erhalten Eltern das Elterngeld. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

WOHNEN
Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, bei der Finanzierung von Wohnraum zu unterstützen. Der Zuschlag richtet sich nach der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

UNTERHALTSVORSCHUSS
Der Unterhaltsvorschuss ist ein Zuschlag auf den Unterhalt, den der Vater oder die Mutter an das Kind zahlen muss. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

ERSTAUSTRITTUNG
Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, bei der Finanzierung von Erstausstattung zu unterstützen. Der Zuschlag richtet sich nach der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

ZUSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG
Für die Finanzierung der Kinderbetreuung erhalten Eltern den Zuschlag. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

BAFÖG UND SCHÜLERBAFÖG
Das BAFÖG ist ein Zuschlag auf den BAföG, den die Bundesagentur für Arbeit an Studierende zahlen muss. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

BERUFSBILDUNGSBEHILFE
Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, bei der Finanzierung von Berufsbildungsbeihilfe zu unterstützen. Der Zuschlag richtet sich nach der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

BILDUNGSKREDIT
Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, bei der Finanzierung von Bildungskredit zu unterstützen. Der Zuschlag richtet sich nach der Höhe der Einkünfte von Eltern und Kindern.

BAUKINDERGELD UND BAUKINDERGELD PLUS
Das Baukindergeld ist ein Zuschlag auf das Kindergeld, den die Bundesagentur für Arbeit an Familien zahlen muss. Der Anspruch besteht bis zum 31. Dezember des 18. Lebensjahres.

EIN SERVICE IHRER FAMILIENKASSE

Neukölln/Tempelhof

Angabe von 13 Leistungen mit kurzen Informationen und den regionalen Kontaktadressen

Kinderzuschlag



Familienkasse
Wir helfen Familien.

Kinderzuschlag - Was ist das?

- ❖ Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem bis mittlerem Einkommen - zusätzlich zum Kindergeld
- ❖ Das Einkommen der Eltern reicht aus, um den eigenen Bedarf zu decken, aber nicht, um den Bedarf der gesamten Familie abzudecken
- ❖ Anspruch ist möglich bei Paarfamilien und / oder Alleinerziehenden
- ❖ Soll dabei helfen, zusammen mit dem Kindergeld und einem möglichen Wohngeldanspruch, die Ausgaben der Familie abzudecken



Wenn ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, besteht automatisch auch ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinderzuschlag - Höhe

max.

297,00 Euro +

pro Monat / Kind



**Leistungen für Bildung
und Teilhabe**

Der Kinderzuschlag kann je Kind bis zu **297,00 Euro** pro Monat betragen - abhängig von der finanziellen Situation der Familie. Wenn die Eltern mehr verdienen, als sie selbst benötigen, verringert sich der Kinderzuschlag dementsprechend. Dies gilt auch, wenn das Kind eigenes Einkommen erzielt.

Kinderzuschlag - Voraussetzungen

Familien erhalten den Kinderzuschlag, wenn

- ❖ das Kind / die Kinder im Haushalt der Eltern lebt / leben
- ❖ das Kind / die Kinder unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet oder verpartnert ist / sind
- ❖ für das Kind / die Kinder Kindergeld bezogen wird
- ❖ ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielt wird
(Elternpaare mind. 900,00 Euro monatlich brutto, Alleinerziehende mind. 600,00 Euro monatlich brutto)
- ❖ das Einkommen nicht so hoch ist, dass sich der Kinderzuschlag - durch Anrechnung des Einkommens - auf null reduziert.

Einkommen - was zählt, was zählt nicht?

Einkommen:

- ❖ Arbeitslohn (auch Trinkgeld usw.)
- ❖ Arbeitslosengeld I
- ❖ Ausbildungsvergütung
- ❖ BAB / BAföG
- ❖ Altersrente
- ❖ Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- ❖ Unterhalt / Unterhaltsvorschuss
- ❖ Erwerbsminderungsrente
- ❖ Krankengeld
- ❖ Mieteinnahmen
- ❖ Elterngeld

Kein Einkommen:

- ❖ Bürgergeld
- ❖ Asylbewerberleistungen
- ❖ Baukindergeld
- ❖ Bildungs- und Teilhabeleistungen
- ❖ Blindengeld
- ❖ Geschenke (z.B. an Weihnachten und zum Geburtstag)
- ❖ Grundsicherung
- ❖ Pflegegeld
- ❖ Schmerzensgeld
- ❖ Wohngeld
- ❖ (Kinderzuschlag)

Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Kinderzuschlags sind die Einkommensverhältnisse aus den letzten **6 Monaten vor Antragstellung** relevant.



Bewilligungszeitraum

Bewilligung: Der KiZ wird für **sechs** Monate, auf der Basis eines festen Bemessungszeitraums, bewilligt.



Kinderzuschlag - Beispiel

- ❖ Elternpaar, verheiratet, 4 Kinder (17, 13, 12 und 2 Jahre) - Familie wohnt zur Miete, Kindesvater ist Alleinverdiener

Bruttoeinkommen	5000,00 Euro
Nettoeinkommen	3470,00 Euro
berücksichtigungsfähiges Einkommen	2941,00 Euro
monatl. Miete	1950,00 Euro

→ Monatlicher Gesamtkinderzuschlag: **803,00 Euro**

Übrigens: Auf den Kinderzuschlag kann man sich verlassen!

Was passiert:

- ❖ ...wenn sich das Einkommen ändert?
- ❖ ...wenn ich arbeitslos werde?
- ❖ ...wenn das Elterngeld endet?
- ❖ ...wenn ich umziehe?
- ❖ ...wenn UV bei einem Kind endet?



KiZ-Bewilligung bleibt in gleicher Höhe bestehen

Fazit:

Bei Änderungen im Einkommen oder bei den Wohnkosten wird der **KiZ** weiterhin in der bewilligten Höhe gezahlt.

Es müssen keine Rückforderungen befürchtet werden!

Ausnahme:

Wenn sich die Familie vergrößert oder verkleinert, wird der Kinderzuschlag ab dem Folgemonat neu berechnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Familienkasse
Wir helfen Familien.

www.familienkasse.de